

Allgemeine Einkaufsbedingungen

BEHR France Rouffach / Hambach,

nachfolgend „BEHR“ genannt

INHALT

ARTIKEL 1 – GRUNDBEDINGUNGEN.....	3
ARTIKEL 2 – BESTELLUNGEN.....	3
(1) Offene Bestellung	3
(2) Lieferabrufe	4
(3) Muster.....	4
ARTIKEL 3 – ÄNDERUNG IM ENTWURF ODER IN DER HERSTELLUNG.....	5
ARTIKEL 4 – PREIS UND PREISÄNDERUNG	5
ARTIKEL 5 – WARENÜBERGABE.....	6
ARTIKEL 6 – LIEFERUNG.....	6
(1) Lieferverzug.....	6
(2) Vorzeitige Lieferung, Lieferung ohne Abruf	7
ARTIKEL 7 – INRECHNUNGSTELLUNG	8
ARTIKEL 8 – RECHNUNGSBEGLEICHUNG.....	8
ARTIKEL 9 – WARENABNAHME	9
ARTIKEL 10 – INFORMATIONEN	9
ARTIKEL 11 – GARANTIEN DES LIEFERANTEN	9
ARTIKEL 12 – EINSATZ DER VON DEM LIEFERANTEN EINGERÄUMTEN	
GARANTIEN	11
(1) Einsatz der Garantie.....	11
(2) Garantiefristen	12

ARTIKEL 13 – NOTMASSNAHME	12
(1) Nichtübereinstimmungserklärung	12
(2) Beseitigung der Nichtübereinstimmung	13
ARTIKEL 14 – HAFTUNG BEI FEHLERHAFTEN PRODUKTEN	13
(1) Bestimmung der Produkte.....	13
(2) Kontrolle.....	13
(3) Haftungsumfang der Lieferanten	14
(4) Einzelteile	14
(5) Versicherung.....	14
ARTIKEL 15 – KÜNDIGUNG DES HERSTELLUNGSVERTRAGES EINES PRODUKTES	15
(1) Kündigung durch den Lieferanten	15
(2) Kündigung durch BEHR.....	15
ARTIKEL 16 – HERSTELLUNGSMITTEL.....	16
(1) Von BEHR bereitgestellte Mittel.....	16
(2) Miteigentum der hergestellten Produkte	17
(3) Rückerstattung	17
ARTIKEL 17 – VORSCHRIFTSBEACHTUNG.....	18
ARTIKEL 18 – GEWERBLICHES EIGENTUM	18
ARTIKEL 19 – VERTRAULICHKEIT	18
ARTIKEL 20 – HÖHERE GEWALT.....	19
ARTIKEL 21 – VOLLSTÄNDIGKEIT DES VERTRAGES	19
ARTIKEL 22 – ERFÜLLUNGORT UND ZUSTÄNDIGKEIT	20

ARTIKEL 1 – Grundbedingungen

Die vorstehenden allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für die Geschäftsbeziehungen zwischen BEHR und ihrem Lieferanten.

Vorstehende allgemeine Einkaufsbedingungen stehen jeglichen Einkaufsbedingungen des Lieferanten und jedem anderen aus diesen hervorgehendem Dokument vor, es sei denn, letztgenanntes wurden von einem gesetzlichen Vertreter von BEHR unterzeichnet.

ARTIKEL 2 – Bestellungen

(1) Offene Bestellung

Im Rahmen von ständigen Geschäftsbeziehungen und auf Grundlage der von BEHR bereitgestellten Informationen, macht der Lieferant per Telekopie, e-Mail oder Post BEHR ein Angebot, das die Beschreibung des Produktes, seinen Preis und die Beschaffungsdauer aufweist.

BEHR hat die Möglichkeit dieses Angebot anzunehmen oder zu verweigern. Die Angebotsannahme von BEHR wird durch das Anfertigen und die Abgabe eines Rahmenvertrages, der als „Offene Bestellung“ bezeichnet wird, verwirklicht. Er wird in zwei Exemplaren angefertigt. Die offene Bestellung wird von dem Lieferanten gegengezeichnet und innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt an BEHR per Telekopie, e-Mail oder Post zurückgesandt.

Die offene Bestellung beinhaltet die genauen Angaben des betroffenen Bestandteiles, seinen Preis sowie die Dauer, während derer die betroffenen Parteien durch dieses Dokument verpflichtet werden. Sie verpflichtet demnach den Lieferanten die bestellten Mengen, im Rahmen der Lieferabrufe pünktlich zu liefern.

(2) Lieferabrufe

Bei der offenen Bestellung fordert BEHR zu Lieferungen auf. Diese Lieferabrufe werden per EDI oder WebEDI durchgeführt.

BEHR gibt regelmäßig die voraussichtlichen Bestellmengen der Lieferabrufe an. Diese voraussichtlichen Bestellmengen sind allerdings unverbindlich. BEHR kann täglich je nach Bedarf die Bestellmengen ändern.

Der Lieferant verfügt über eine Frist von drei Werktagen ab Erhalt der Lieferabrufe, um seine Ablehnung schriftlich zuzustellen. Ist diese Frist abgelaufen, so werden die Lieferabrufe als angenommen angesehen.

(3) Muster

Vor Beginn einer Serienherstellung, kann BEHR von dem Lieferanten Muster verlangen. Die Muster werden von dem Lieferanten unentgeltlich geliefert. Der Lieferant übermittelt BEHR einen schriftlichen Bericht über die Beschaffenheit der besagten Erstmuster (Erstmusterprüfbericht) auf der Basis eines von BEHR erstellten Formulars. Dieser Bericht entspricht den in Kraft befindlichen Normen im Bereich der Automobilbranche.

Der Lieferant übermittelt BEHR jeden Hinweis hinsichtlich der Daten bezüglich Rohstoffe auf IMDS (International Material Data System)-Basis.

ARTIKEL 3 – Änderung im Entwurf oder in der Herstellung

BEHR kann per Telekopie, e-Mail oder Post Änderungen im Entwurf oder in der Herstellung eines Teiles anfordern. Der Lieferant gibt innerhalb von acht Tagen nach Erhalt der Aufforderung die damit verbundenen Kosten und Lieferfristen an. Gegebenenfalls übermittelt BEHR eine neue offene Bestellung, die von dem Lieferanten gegengezeichnet und zurückgesandt wird.

ARTIKEL 4 – Preis und Preisänderung

Die anwendbaren Preise befinden sich in der offenen Bestellung oder in jedem Zusatzvertrag zu diesem Dokument. Die Preise werden automatisch für die Dauer der anfänglichen offenen Bestellung erneuert, falls der Lieferant nicht die Einkaufsleitung von BEHR 3 Monate vor dem Fälligkeitsdatum über den Wunsch einer Preisänderung benachrichtigt. Bei Uneinigkeit zwischen den Parteien nach Ablauf der Dauer der offenen Bestellung bleibt der Anfangspreis bestehen. Falls von den Parteien zu einem späteren Zeitpunkt ein neuer Preis ausgehandelt wird, fertigt der Lieferant eine rückwirkende Gutschrift an, um ab Beginn der offenen Bestellung über den neuen Preis Bericht zu erstatten.

Bei jedem Unterschied in der Rechnung im Verhältnis zur offenen Bestellung wird eine Lastschriftanzeige erstellt.

Der Lieferant bemüht sich, seinen Produktivitätszuwachs zurückzuerstatten. Die Höhe dieser Rückerstattung wird jedes Jahr zwischen BEHR und dem Lieferanten neu vereinbart.

Der Lieferant wird das Produkt nach Vorlagen bezüglich der technischen Daten weiterentwickeln. Diese Vorgehensweise garantiert eine technische Produktentwicklung sowie eine allgemeine Wettbewerbsfähigkeit auf dem Markt.

ARTIKEL 5 – Warenübergabe

Die Bedingungen der Warenübergabe sowie die Bedingungen der Entladung ergeben sich aus dem Logistiklastenheft, von dem der Lieferant in Kenntnis gesetzt worden ist.

Die Waren werden auf Risiko des Lieferanten transportiert, es sei denn, die Parteien haben eine andere Vereinbarung getroffen.

Die Lieferung muss an die in der Lieferungsabrufe angegebene Anschrift geliefert werden.

Der Lieferschein ist der Sendung in einem Exemplar beizulegen.

Alle Versandunterlagen sowie der damit verbundene Schriftaustausch müssen insbesondere die Bestellnummer und die Sachnummer aufweisen.

ARTIKEL 6 – Lieferung

(1) Lieferverzug

Der Lieferant haftet für jede nach dem vertraglich festgelegten Zeitpunkt getätigte Lieferung.

Pro Tag Verspätung werden Verzugszinsen in Höhe von 1 % des Warenwertes ohne Mehrwertsteuer auf den von BEHR zu zahlenden Preis ab dem Folgetag des vertraglich vorgesehenen Lieferzeitpunkts ohne vorherige Mahnung einbehalten.

BEHR kann wahlweise und vorbehaltlich aller Rechte hinsichtlich jeglicher anderen Forderung die Vertragsauflösung oder eine Preisminderung verlangen.

BEHR kann außerdem eine Schadensersatzzahlung aufgrund der Nichteinhaltung der Verpflichtungen des Lieferanten, die die zusätzlichen Transport-, Verteil-, Rücknahme-, Reparatur-, Abbau-, und eventuelle Serienstillstandkosten, die sowohl bei BEHR als auch bei ihrem Kunden anfallen könnten, einschließen, verlangen.

Falls eine Mahnung 8 Tage nach Erhalt bei dem Lieferanten wirkungslos bleibt, hat BEHR das Recht, sich ersatzweise auf Kosten des Lieferanten von einem Dritten beliefern zu lassen.

Der Lieferant ist auf alle Fälle dazu verpflichtet, BEHR unverzüglich über alle ihm bekannten Umstände, wie z.B. Ermangelung an Rohstoffen, Streikdrohungen oder ähnliche Ereignisse, die ihm die vorgesehene Fristeinhaltung unmöglich machen zu informieren.

Im Falle von Lieferverzug werden die Produkte als geliefert angesehen und dies hinsichtlich der am meist zurückliegenden nicht durchgeführten Lieferungsabrufe.

(2) Vorzeitige Lieferung, Lieferung ohne Abruf

Falls Lieferungen ohne Lieferabrufe oder vor dem vorgesehenen Datum durchgeführt werden, behält sich BEHR die Möglichkeit vor, die Ware zu verweigern, diese auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden oder die Ware in einen vorzeitigen Warenbestand einzuordnen; die daraus entstehenden zusätzlichen Kosten trägt der Lieferant.

Im Falle von vorzeitiger Lieferung werden die Produkte als geliefert angesehen, und zwar in Bezug auf die nächste Lieferabrufe.

ARTIKEL 7 – Inrechnungstellung

Bei jeder Produktlieferung, die zur Serienherstellung gedacht ist, muss eine Rechnung separat in 1 Exemplar an die Postadresse von BEHR zugestellt werden, ohne dem Lieferschein beigelegt zu werden. Hinsichtlich der anderen Produkte muss die Rechnung in 2 Exemplaren zugestellt werden.

Die Bestellnummer und die Sachnummer von BEHR müssen ordnungsgemäß auf der Rechnung angegeben werden.

Falls die gesetzlich vorgeschriebenen Bezeichnungen oder die vorstehenden Anmerkungen fehlen, schickt BEHR die Rechnung an den Lieferanten zurück.

ARTIKEL 8 – Rechnungsbegleichung

BEHR begleicht die Rechnungen ausschließlich durch Überweisung, entweder 14 Tage nach Erhalt der Rechnung mit 3% Skonto, oder 30 Tage nach Erhalt der Rechnung mit 2% Skonto, oder 60 Tage nach Erhalt der Rechnung mit 1% Skonto. Für die Einkäufe auf dem französischen Gebiet mit französischen Lieferanten gilt der LME Gesetz vom 4. August 2008. Für die Einkäufe außerhalb dieser Definition gelten die Sonderbedingungen der Bestellung.

Die Rechnungsbegleichung findet nur vorbehaltlich der Rechnungskontrolle statt.

Falls die Rechnung wegen Mangel und Ungenauigkeit der vorgeschriebenen (gesetzlichen oder aus vorstehenden Einkaufsbedingungen hervorgehenden) Anmerkungen zurückgewiesen wird, wird das Empfangsdatum der neuen Rechnung, die von dem Lieferanten vervollständigt wurde, berücksichtigt.

Der Zahlungsverzug beginnt 90 Tage nach Erhalt der Rechnung.

Im Falle von vorzeitiger Lieferung beginnt die Zahlungspflicht erst zum Zeitpunkt der vereinbarten Lieferung oder zum Zeitpunkt des Rechnungserhalts, je nachdem, welcher von beiden Zeitpunkten der spätere ist.

Die Verzugszinsen werden um 1 ½ mal dem gesetzlich vorgeschriebenen Zinssatz erhöht.

ARTIKEL 9 – Warenabnahme

Eine vorläufige Warenabnahme kann bei dem Lieferanten stattfinden. Es wird festgehalten, dass diese vorläufige Warenabnahme keinen rechtlichen Wert hat. Nur die endgültige Warenabnahme bei BEHR kann rechtliche Folgen nach sich ziehen.

ARTIKEL 10 – Informationen

Der Lieferant verlangt von BEHR eine Genehmigung über jeden Herstellungstransfer, über die Anwendung eines neuen Werkzeuges, eines neuen Verfahrens oder eines neuen Materiales. Eine schriftliche Bestätigung von BEHR ist vor Umsetzung erforderlich.

Der Lieferant weist BEHR auf jede Möglichkeit hinsichtlich der Qualitätsverbesserung oder der Produktpreisminderung hin.

ARTIKEL 11 – Garantien des Lieferanten

Jedes von BEHR gelieferte Produkt muss in allen Punkten mit den zwischen den Parteien vereinbarten Spezifikationen übereinstimmen. Der Lieferant erklärt außerdem die „Supplier Management Agreement“ zu kennen und sich daran zu halten. Eine Produktänderung kann von dem Lieferanten nur mit schriftlichem Einverständnis von BEHR vorgenommen werden.

Der Lieferant garantiert, dass jedes von ihm gelieferte Produkt von einwandfreier Qualität ist und gestaltungskonform, angepasst an den Gebrauch, für den es verkauft wird, mangelfrei und mit den in Kraft befindlichen französischen und europäischen Vorschriften und Normen übereinstimmt. Jedes Produkt bietet die Sicherheit, die man erwarten kann.

Der Lieferant muss alle Produkte auf seine Kosten, im Falle von schlechter Qualität oder fehlender Sicherheit oder im Falle der Nichtübereinstimmung mit den möglicherweise zwischen den Parteien vereinbarten Eigenschaften oder den in Kraft befindlichen Vorschriften und Normen, und zwar selbst nach Warenabnahme, zurücknehmen. Er trägt alle direkten und indirekten Kosten hinsichtlich der Rücknahme der Produkte.

Der Lieferant verpflichtet sich dazu BEHR für alle Schäden, direkte oder indirekte, zu entschädigen, die von BEHR aufgrund des Nichteinhaltens irgendeiner der Verpflichtungen des Lieferanten, insbesondere bei schlechter Qualität, entstanden sind. Die indirekten Schäden umfassen insbesondere den Umsatzverlust, Verlust hinsichtlich der Gewinnspanne, Verletzung des Markenimages und/oder des Rufes von BEHR, Einstellen der Serienherstellung, eventuelle Lagerkosten, Sortier-, Rücknahme-, Instandsetzungs- und Abbaukosten.

Der Lieferant kontrolliert fortlaufend die Qualität der Produkte, Gegenstand der Lieferung, und muss sein Qualitätssicherungssystem so organisieren, dass es ständig mit dem neuesten technischen Stand im Bereich der Automobilindustrie übereinstimmt.

Der Lieferant und seine Unterhändler bewahren die Unterlagen bezüglich Tests und Proben während einer Zeitspanne von 15 Jahren auf und legen diese BEHR auf einfaches Anfragen vor.

Der Lieferant erlaubt BEHR und jeder von BEHR damit bevollmächtigten Person ihre Räumlichkeiten zu kontrollieren und von jeder Herstellungsunterlage Kenntnis zu nehmen. Der Lieferant tritt dafür ein, bei den Räumlichkeiten seiner eigenen Lieferanten Kontrollen durchführen lassen zu können.

Hinsichtlich der Rohstoffe, die aufgrund von Gesetzen, Vorschriften, anderen Bestimmungen oder aufgrund ihrer Zusammensetzung oder ihrer Umweltbeeinflussung einer Sonderbehandlung in Bezug auf Verpackung, Transport, Lagerhaltung und Müllsortierung unterliegen, übermittelt der Lieferant mit seinem Angebot ein von ihm ausgefülltes Sicherheitsformular für einen eventuellen Wiederverkauf im Ausland, sowie die entsprechende Unfallnotiz (Transport).

Bei Änderung der Rohstoffe oder der Gesetzgebung, übermittelt der Lieferant die Daten und Notizen.

Der Lieferant setzt sich für die Einhaltung aller Garantien durch seine eigenen Lieferanten ein.

ARTIKEL 12 – Einsatz der von dem Lieferanten eingeräumten Garantien

(1) Einsatz der Garantie

BEHR stellt dem Lieferanten eine schriftliche Reklamation zu, der BEHR keine Verwirkung oder den Ausschluss hinsichtlich Qualität, Menge oder Übereinstimmung der Ware mit der Bestellung entgegenhalten kann.

Der Lieferant kann BEHR nicht entgegenhalten, dass diese vor Zustellung der Reklamation den Einkaufspreis gezahlt oder das Material weiterverarbeitet oder eingearbeitet hat.

Bei Zurückweisung von Produkten behält sich BEHR das Recht vor:

- Ausbesserungs- oder Rücknahmarbeiten durchzuführen oder durchführen zu lassen und diese dem Lieferanten anzurechnen, falls dieser diese nach Anmahnung zur Durchführung der Arbeiten nicht in den gewünschten Fristen und nach den Wünschen von BEHR ausführen kann;
- den Rest der teilweise angemahnten Bestellung zu stornieren;
- den Ersatz der verweigerungen Lieferungen zu verlangen;

und dies ohne jeden anderen Schadensersatzanspruch zu beeinträchtigen.

(2) Garantiefristen

Für Personenkraftwagen oder Transporter bis zu 6 Tonnen kann BEHR innerhalb eines Zeitraums von 36 Monaten ab dem Fahrzeugerstzulassung oder dem Einbau von Ersatzteilen den Lieferanten haftbar machen, abgesehen von der Haftbarkeit für fehlerhafte Produkte.

Die Garantiefrist für eingearbeitete Teile in in Nordamerika vertriebene Personenkraftwagen oder Transporter (USA, Kanada, Puerto Rico) beträgt 60 Monate.

Für Lastkraftwagen beträgt die Garantie 60 Monate.

ARTIKEL 13 – Notmassnahme

(1) Nichtübereinstimmungserklärung

BEHR informiert den Lieferanten mündlich über jede Nichtübereinstimmung, insbesondere hinsichtlich folgender Umstände:

1. bei Einzug eines Fahrzeugs durch einen Hersteller,
2. sobald die Qualität oder die Menge der Produkte nicht mit den von BEHR festgelegten Zielen übereinstimmen,
3. bei einem Zwischenfall, der den Kunden oder BEHR berührt,
4. bei Versorgungsabbruch.

Die Zustellung einer Nichtübereinstimmungserklärung hat für den Lieferanten zur Folge, dass dieser einen Notmassnahme-Plan anfertigen muss, um die Zwischenfälle so schnell wie möglich beseitigen zu können, und zwar mittels einer speziellen Organisation, die zusammen mit der Qualitätsabteilung von BEHR entschieden wird.

Der Lieferant setzt jedes Mittel ein, um ein Herstellungsstop bei BEHR oder bei dem Kunden zu vermeiden.

Der Lieferant verpflichtet sich gegenüber BEHR am selben Tage schriftlich den Zustand der Nichtübereinstimmung und die Maßnahmen zur Lösung des Problems zu bestätigen.

(2) Beseitigung der Nichtübereinstimmung

Die Nichtübereinstimmung ist beendet, sobald die für den Lieferanten festgesetzten Ziele erreicht sind und nach einer Probezeit wirksam geworden sind.

ARTIKEL 14 – Haftung bei fehlerhaften Produkten

(1) Bestimmung der Produkte

Die an BEHR gelieferten Produkte sind – wenn nicht anders vermerkt – dazu bestimmt, Kraftfahrzeuge herzustellen. Diese Produkte werden auf der ganzen Welt vertrieben.

(2) Kontrolle

Der Lieferant sieht jegliche Kontrollen hinsichtlich der Produkte, die er herstellt und/oder liefert vor und haftet für die Fehlerhaftigkeit der Produkte, Gegenstand der Lieferung. Die Annahme der Produkte durch BEHR entlastet den Lieferanten auf keinen Fall von seiner Haftbarkeit für fehlerhafte Produkte.

(3) Haftungsumfang der Lieferanten

Als professioneller Hersteller ist der Lieferant alleine haftbar für alle direkten oder indirekten Schäden, die durch seine Produkte verursacht werden könnten, gleich wie diese beschaffen sind (sachlicher, körperlicher oder immaterieller Schaden) und unabhängig von der Ursache.

Der Lieferant ist daher dazu verpflichtet, BEHR hinsichtlich der direkten und indirekten Folgen, aller Reklamationen und Handlungen, wie auch immer diese beschaffen sind, zivilrechtlich oder strafrechtlich, die ein Dritter hinsichtlich der Qualität, der Sicherheit oder Nichtübereinstimmung mit seinen Teilen gerichtlich geltend macht oder vorträgt, zu entschädigen.

Die Haftung des Lieferanten hinsichtlich der fehlerhaften Produkte erlischt 10 Jahre nach dem Zeitpunkt, an dem der Hersteller das Produkt, das den Schaden verursacht hat, in den Verkehr gebracht hat.

(4) Einzelteile

Angenommen BEHR würde in seiner Eigenschaft als Hersteller oder gesamtschuldnerisch in seiner Eigenschaft als Lieferant von Einzelteilen angeklagt, selbst, wenn die Haftung hinsichtlich fehlerhafter Produkte gegenüber dem Lieferanten nicht anerkannt wird, so tritt dieser für BEHR ein bezüglich des von BEHR erlittenen Schadens, insbesondere die Verfahrenskosten und die mit den Fahrzeuganforderungen verbundenen Kosten, soweit der Lieferant einen Bestandteil des fehlerhaften Produktes geliefert hat.

(5) Versicherung

Der Lieferant verpflichtet sich dazu, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die die Haftung für fehlerhafte Produkte deckt und die Kosten hinsichtlich der Fahrzeugrücknahme trägt.

Der Lieferant muss auf Anfordern von BEHR fristlos den Abschluss der Versicherung nachweisen können.

ARTIKEL 15 – Kündigung des Herstellungsvertrages eines Produktes

(1) Kündigung durch den Lieferanten

Der Lieferant kann eine offene Bestellung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten kündigen. Die während dieser Kündigungsfrist zu liefernden Mengen werden von BEHR spätestens 30 Tage nach Erhalt der Kündigungserklärung bestimmt.

Alle aus der Kündigung entstandenen Kosten werden vollständig vom Lieferanten getragen.

Der Lieferant muss selbst nach Kündigung Produkte, die nicht mehr in Serie hergestellt werden, 20 Jahre lang nach dem Zeitpunkt der Kündigung weiter liefern. Der Preis dieser Produkte wird bezüglich der letzten offenen Bestellung oder durch gemeinsames Übereinkommen zwischen den Parteien bestimmt.

(2) Kündigung durch BEHR

Sobald der Automobilhersteller selbst seinen Vertrag mit BEHR kündigt oder derart abgeändert hat, dass das Produkt nicht mehr für seinen Anfangsgebrauch bestimmt ist, kann BEHR die offene Bestellung fristlos kündigen.

Angenommen dies ist der Fall, so übernimmt BEHR den Lagervorrat des Lieferanten in Höhe eines Liefermonats sowie die mit dem Kauf der Materialien für einen Herstellungsmonat verbundenen Kosten.

Falls der Lieferant irgendeine seiner Verpflichtungen nicht erfüllt, kann BEHR eine offene Bestellung vorbehaltlich einer Kündigungsfrist von 3 Monaten kündigen.

In allen anderen Fällen kann BEHR eine offene Bestellung mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten kündigen.

Bei jeder Vertragskündigung und zur Vereinfachung der Herstellungsweitergabe, stellt der Lieferant BEHR das Herstellungsverfahren, die Werkzeuge und Accessoires zur Verfügung und erlaubt BEHR den Herstellungsort mit dem künftigen Lieferanten zu besichtigen.

Falls die Lieferung aufgeteilt ist, so ist BEHR nur dazu verpflichtet, die in dieser Aufteilung für sie erwähnten festgelegten Mengen zu übernehmen.

ARTIKEL 16 – Herstellungsmittel

(1) Von BEHR bereitgestellte Mittel

BEHR kann dem Lieferanten Materialien, Werkzeuge, Gussformen, Entwürfe, Zeichnungen, Unterlagen, Pläne, Bestandteile und Muster bereitstellen, die vom Lieferanten im Rahmen der Herstellung für BEHR benötigt werden.

Die Gesamtheit der Produktionsmittel von BEHR bleiben im Eigentum von BEHR und müssen die Bezeichnung „BEHR“ tragen. Sie können nur für BEHR und zur Nutzung, die mit BEHR vereinbart wurde, benötigt werden.

Der Lieferant muss in regelmäßigen Abständen und zu jedem Zeitpunkt auf Anfordern von BEHR eine Liste von Herstellungsmitteln, die im Eigentum oder Miteigentum von BEHR liegen, übermitteln.

Die Herstellungsmittel dürfen nur auf schriftliches Einverständnis von BEHR vernichtet werden.

(2) Miteigentum der hergestellten Produkte

BEHR wird Miteigentümer der mit Materialien von BEHR hergestellten Produkte und dies, im Verhältnis zu dem Wert des zur Verfügung gestellten Materials im Vergleich zu dem Gesamtwert des Produktes.

Die Produkte bleiben bis zur vereinbarten Lieferfrist im Eigentum des Lieferanten und werden für BEHR sondergelagert.

(3) Rückerstattung

Auf Anfordern von BEHR muss der Lieferant unmittelbar und kostenfrei die von BEHR zur Verfügung gestellten Herstellungsmittel rückerstatten und dies spätestens innerhalb eines Tages.

Bei Miteigentum gibt der Lieferant BEHR seine Güter unmittelbar gegen Rückerstattung in bar seines Teils am Miteigentum zurück.

Im Falle eines Rechtsstreits bezüglich des Wertes des Miteigentums kann das Einbehaltungsrecht des Lieferanten aufgehoben werden, indem BEHR eine Bürgschaft in Höhe des Streitwertes überweist.

Der Lieferant kann kein Einbehaltungsrecht hinsichtlich der von BEHR gelieferten Herstellungsmittel geltend machen.

Der Lieferant muss auf seine Kosten und zu genügend hohen Beträgen die zu seiner Verfügung gestellten Materialien und Bestandteile gegen jede Gefahr, insbesondere gegen Brand und Diebstahl, absichern. Er muss dies BEHR auf erstes Anfordern belegen.

ARTIKEL 17 – Vorschriftenbeachtung

Der Lieferant verpflichtet sich dazu, die anwendbaren gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen zu beachten, insbesondere alles, was Qualität, Zusammensetzung, Darstellung und Warenauszeichnung, das Arbeitsrecht und das Anstellungsrecht, die Bestimmungen der Internationalen Vereinbarung der Vereinigten Staaten über Kinderrechte vom 20. November 1989 hinsichtlich des Verbotes von Kinderarbeit unter 15 Jahren sowie das Umweltrecht.

ARTIKEL 18 – Gewerbliches Eigentum

Der Lieferant haftet hinsichtlich jedes Anspruchs für BEHR, der von Dritten gegen die Gesellschaft bezüglich der gelieferten Bestandteile, Patente, Lizenzen, Herstellungsmarken und Musteranmeldungen geltend gemacht werden könnte.

Diesbezüglich tritt der Lieferant sofort für BEHR ein und verteidigt BEHR überall und bei jedem Verfahren, das gegen diese geltend gemacht werden könnte: es wird dabei darauf hingewiesen, dass alle Beträge, die von BEHR für Honorarkosten, oder für nach einer Verurteilung gezahlte Schadensersatzzahlungen ausgegeben werden, vollständig von dem Lieferanten getragen werden.

ARTIKEL 19 – Vertraulichkeit

Die Arbeitsmethoden, die aus der Unternehmenspolitik von BEHR resultieren, führen zweifelsohne zu einem Austausch und einer Zusammenlegung der bestehenden Know-Hows zwischen den Auftragsgebern und den Auftragsnehmern.

Aus diesem Grunde wird der Lieferant dazu angehalten, die Informationen, die ihm übermittelt werden geheim zu halten und sich dazu zu verpflichten, alle Maßnahmen zu ergreifen, um die Verbreitung der Informationen hinsichtlich einer Bestellung zu verhindern.

Kein wie auch immer geschaffenes Dokument von BEHR kann, außer vorherigem Einverständnis von BEHR, an Dritte verbreitet werden.

ARTIKEL 20 – Höhere Gewalt

Naturkatastrophen, Aufruhr, vom Gesetz festgesetzte und vorschriftsmäßige Maßnahmen, Transportstreik, soziale Unruhen, Aussperrung, oder andere Störungen im Geschäftsleben von BEHR, seiner Unterhändler oder seiner Kunden, und soweit diese Ereignisse zum Herstellungsstillstand oder -minderung führen, befreien BEHR für die Dauer und den Umfang ihrer Auswirkung von ihrer Verpflichtung, Ware zu übernehmen.

ARTIKEL 21 – Vollständigkeit des Vertrages

Vorstehende Bedingungen drücken das volle Einverständnis der Parteien aus.

Diese Bestimmungen ersetzen und heben jede Vereinbarung, Verpflichtung und Verhandlung zwischen den Parteien auf, die vor vorstehenden hätten erstellt werden können.

Falls eine der vorstehenden Klauseln sich als nichtig oder teilweise nichtig oder unanwendbar herausstellt oder später nichtig oder unanwendbar wird, so wäre die Gültigkeit der anderen Klauseln nicht betroffen. Die nichtig oder unanwendbar gewordene Klausel wird von den Parteien durch eine Vereinbarung ersetzt, die dem von der nichtigen oder unanwendbar gewordenen Klausel verfolgten Ziel am nächsten steht.

ARTIKEL 22 – Erfüllungsort und Zuständigkeit

Der Erfüllungsort ist jeweils Rouffach oder Hambach.

Im Falle der Anfechtung oder des Rechtsstreits hinsichtlich der Ware, der Dienstleistung, des Preises oder der Zahlung, sowie bei Streitverkündung sind die Gerichte des Sitzes von BEHR zuständig.

Die Annahme der Begleichung oder Zahlung außerhalb dieses Bezirks zieht weder eine Schuldumwandlung noch einen Verstoß gegen die Klausel nach sich.

Die vorstehenden allgemeinen Einkaufsbedingungen, sowie die Beziehungen zwischen den Parteien unterliegen dem französischen Recht.

Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Firma	
Name	
Funktion	
Datum	
Unterschrift	
Firmenstempel	